

§ 3.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgeführt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfung vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impfungen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Boden aufgetreten sind.

§ 4.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge nach Maßgabe der Anlage sub \odot gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

Zu dem Behufe haben die Impfsärzte die erforderliche Anzahl dieser — von der Fürstlichen Ministerial-Kanzlei unentgeltlich zu beziehenden — Verhaltensvorschriften den betreffenden Gemeindevorständen zur Instellung an die Angehörigen der Impfpflichtigen rechtzeitig zu übermitteln.

§ 5.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 6.

Eine Ueberfüllung der Impf Räume, namentlich des Operationszimmers ist zu vermeiden. Die Zahl der gleichzeitig vorzuladenden Impflinge hat sich nach der Größe der Impf Räume zu richten.

§ 7.

Es ist thunlichst zu vermeiden, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher geimpfter zusammenfällt, ebenso auch, daß Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) gleichzeitig im Impflokale anwesend sind.